

Schriftsatzmuster

# Gemeinsame elterliche Sorge beantragen

**FamR**

[www.familienrecht.de](http://www.familienrecht.de)

Ein kostenloser Service des  
Deubner Verlags

**Deubner**  
Recht & Praxis



## IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG  
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung  
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

### Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?  
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

An das  
Amtsgericht  
- Familiengericht -  
...

Geschäfts-Nr.: ...

**Antrag auf Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge  
gem. § 1626a Abs. 2 BGB i.V.m. § 155a FamFG**

des ...

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte(r): Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ...

gegen

die ...

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte(r): Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ...

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird **beantragt**,

die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind der Beteiligten ..., geboren am ...,  
auf beide Eltern gemeinsam zu übertragen,

**Begründung:**

Der Antragsteller ist Vater des am ... geborenen Kindes .... Wie sich aus der beigefügten  
Vaterschaftsurkunde (Urkunden-Register-Nr. ...) ergibt, hat er die Vaterschaft am ... vor der  
gem. § 59 SGB VIII ermächtigten Urkundsperson des Jugendamts ... anerkannt. Die Mutter  
des Kindes hat der Anerkennung zugestimmt, diese ist wirksam.

Der Antragsteller möchte die elterliche Sorge mit der Mutter des Kindes gemeinsam  
ausüben. Er ist bereit, Verantwortung für das Kind zu tragen. Er ist damit einverstanden,  
dass das Kind bei seiner Mutter lebt, möchte aber an grundlegenden Entscheidungen  
beteiligt werden.

**oder:**

Das Kind lebt im gemeinsamen Haushalt der Eltern. Der Antragsteller beteiligt sich an der  
Betreuung.

Bedauerlicherweise ist die Mutter des Kindes nicht bereit, mit dem Antragsteller eine gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt gem. § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abzugeben. Sie möchte die Alleinentscheidungsbefugnis haben; konkrete Meinungsverschiedenheiten, die das Kind betreffen, bestehen nicht.

Die Eltern sprechen die Fragen, die das Kind betreffen, schon jetzt ab; sie sind beide kooperationsfähig und -bereit.

**oder:**

Die Mutter des Kindes weigert sich bisher, Fragen, die das Kind betreffen, mit dem Antragsteller abzusprechen. Triftige Gründe sind dafür aber nicht gegeben. Der Antragsteller ist davon überzeugt, dass eine tragfähige Basis für die gemeinsame elterliche Sorge besteht und die Blockadehaltung der Mutter durch eine praktizierte gemeinsame Sorge sich auflösen wird.

...  
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt